

# Finanzordnung

## des Gehörlosen-Sportverbandes Nordrhein-Westfalen e.V.

Beschlussfassung der Verbandstag vom 06.11.2021



Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

### A. Allgemeines

Auf Grund des § 14 Abs. 1 der Satzung hat sich der Verband eine Finanzordnung gegeben, die für alle Organe des Gehörlosen-Sportverbandes Nordrhein-Westfalen (GSNRW) verbindlich ist.

#### § 1 Präambel

Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsführung erfolgt unter der Verantwortung des Vizepräsidenten für Finanzen und in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle des GSNRW. Zur Regelung der damit im Zusammenhang stehenden Fragen erlässt das Präsidium im Einvernehmen mit dem Verbandstag am 06.11.2021 folgende Ordnung.

#### § 2 Grundsätze

1. Die Finanzen des Verbandes sind sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
2. Der Verband hat die Finanzwirtschaft so zu planen, dass die Erfüllung der Verbandsaufgaben gesichert ist.
3. Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel und etwaigen Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Verbandes verwendet werden.

### B. Haushalt

#### § 3 Haushalt

1. Der Haushalt bildet die Grundlage für das Finanzgebahren des Verbandes.
2. Der Haushalt wird vom Vizepräsidenten für Finanzen in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle aufgestellt und vom Präsidium beschlossen. Der Haushaltsplan muss der Verbandstag zur endgültigen Genehmigung vorgelegt werden.
3. Alle im Haushalt vorgesehenen Mittel sind zweckgebunden.
4. Die einzelnen Positionen des Haushaltsplanes sind gegenseitig deckungsfähig.
5. Das Präsidium kann im Rahmen des genehmigten Haushalts über jede Summe verfügen. Das Präsidium hat die Zustimmung des Verbandstags einzuholen, wenn er die Ansätze des genehmigten Haushaltsplanes überschreiten will (Nachtragshaushalt).
6. In keinem Fall dürfen Ausgaben getätigt werden, die nicht im Haushalt des jeweiligen Haushaltsjahres veranschlagt oder durch entsprechende Beschlüsse des zuständigen Organs gedeckt sind.

#### § 4 Einnahmen und Ausgaben

1. Einnahmen und Ausgaben dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Verbandes verwendet werden. Alle Einnahmen werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet. Überschüsse und Gewinne sind den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.

2. Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln sind zweckgebundene Zuwendungen an den Verband. Dies gilt auch für Zuwendungen sonstiger Art.
3. Die Ansammlung von Zweckvermögen sowie die Bildung von Rücklagen ist nur unter Beachtung der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig.
4. Ausgaben sind nur im Rahmen des Verbandszwecks zulässig.

## **§ 5 Beitragswesen**

1. Die Höhe der Beiträge gemäß § 10 der Satzung wird durch den Verbandstag festgelegt. Näheres regelt die Beitrags- und Gebührenordnung.
2. Die Beitragsrechnungen werden jährlich im 1. Quartal ausgestellt.
3. Nach vorheriger Absprache kann die Möglichkeit eingeräumt werden, bei größeren Beträgen es in 2 Raten zu zahlen. Dann verpflichten sich die Mitgliedsvereine, die erste Beitragsrate bis zum 15. März und die zweite Beitragsrate bis zum 15. Juli jeden Jahres zu zahlen. Bei Versäumnis wird ein Versäumniszuschlag erhoben.
4. Bei Eintritt in den Verband nach dem 1. Juli des Jahres wird sofort der halbe Beitrag fällig.
5. Die Umlage richtet sich ebenfalls nach der Zahl der Mitglieder der Vereine. Die Grundlage der Rechnungslegung ist die Mitgliederbestandsmeldung der Vereine aus dem laufenden Jahr an den LandesSportBund Nordrhein-Westfalen. Die Höhe der Umlage wird von der Mitgliederversammlung der Sporthilfe NRW e.V. bzw. des LandesSportBundes NRW e.V. festgelegt. Die Umlage wird vom LandesSportBund NRW e.V. auf direktem Weg bei den Mitgliedsvereinen des GSNRW erhoben, da der GSNRW in einer Abtretungserklärung seinen satzungsgemäßen Anspruch auf die Umlage auf den LandesSportBund NRW e.V. überträgt.

## **§ 6 Jahresabschluss und Jahresrechnung**

1. In der Jahresrechnung sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes auszuweisen. Die Schulden und das Vermögen des Verbandes sind auszuweisen. Eine Vermögensübersicht ist beizufügen.
2. Die Kasse des Verbandes ist jährlich von den gewählten Revisoren auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit hin zu überprüfen. Nach erfolgter Prüfung erstatten die Revisoren dem Präsidium Bericht, welcher dem Verbandstag vorzulegen ist. Die Jahresrechnung wird der Verbandstag zur Genehmigung vorgelegt.

## **§ 7 Verbandsvermögen**

1. Der Verband verfügt nur über ein gesamtes Verbandsvermögen. Da die Sparten des Verbandes rechtlich unselbständig sind, können sie kein eigenständiges Vermögen bilden. Gleiches gilt für die Sportjugend.
2. Über die Anlagepolitik des Verbandes entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Vizepräsidenten für Finanzen.
3. Erwerb, Veräußerung und Beleihung von Immobilien des Verbandes sowie die Durchführung von Bauvorhaben unterliegen der Genehmigung der Verbandstag.

## **C. Finanz- und Kassenführung**

### **§ 8 Vizepräsident für Finanzen**

1. Für die Finanz- und Kassenführung ist der Vizepräsident für Finanzen verantwortlich. Er wird bei seiner Tätigkeit von der Geschäftsstelle unterstützt.

2. Der Vizepräsident für Finanzen überwacht den gesamten Zahlungs- und Kassenverkehr des Verbandes, insbesondere auch die Beitragserhebung und die Kassenführung der Sparten und der Sportjugend.
3. Der Vizepräsident für Finanzen hat das Recht, jederzeit selbst und durch Beauftragung der Geschäftsstelle oder der Revisoren, Prüfungen der Sparten und der Jugendkasse vorzunehmen.
4. Der Vizepräsident für Finanzen hat über besondere Vorkommnisse, welche die Finanz- und Kassenführung betreffen, den Präsidium unverzüglich zu unterrichten.

## **§ 9 Zahlungsverkehr und Zahlungsanweisungen**

1. Der Zahlungsverkehr des Verbandes ist möglichst bargeldlos über die eingerichteten Konten abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbericht vorhanden sein.
2. Belege müssen das Datum, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche Berechtigung der Ausgabe ist durch die Unterschrift zu bestätigen.
3. Zahlungsanweisungen dürfen nur auf Anweisung des des Präsidenten oder auf Beschluss des Präsidiums vorgenommen werden. Für die laufenden Angelegenheiten der Geschäftsführung besteht eine generelle Zeichnungsbefugnis für den Vizepräsident für Finanzen bis zur Höhe von € 5.000,00.
4. Der Zahlungsverkehr nach Position § 9 (1) werden mit moderner Technologie (PSD2-Richtlinien, Mobil Payment, TAN-Generator, Mobil-TAN oder ähnlich zukünftige kontaktlose Abwicklungen) gesteuert.

## **Kassenprüfung**

### **§ 10 Kassenprüfung**

1. Die Haushalts-, Kassen- und Rechnungsprüfung des Verbandes wird von den gewählten Revisoren durchgeführt.
2. Anzahl und Termin der Prüfungen bleiben den Revisoren vorbehalten.
3. Über das Ergebnis der Prüfung ist eine Prüfungsniederschrift anzufertigen, die dem Präsidium zuzuleiten ist.
4. Das Präsidium ist verpflichtet, die Prüfungsbemerkungen unverzüglich zu prüfen und zu beantworten.
5. Die Kassenprüfer erstatten der Verbandstag einen jährlichen Prüfungsbericht.

## **E. Aufwändungsersatz**

### **§ 11 Grundsatz**

1. Alle Organmitglieder und Mitarbeiter des Verbandes haben einen Anspruch, gemäß § 670 BGB, auf Aufwändungsersatz, welcher durch die folgenden Regelungen konkretisiert wird.

### **§ 12 Reisekostenvergütung**

1. Die Reisekostenvergütung umfasst:
  - a) die Fahrtkostenerstattung
  - b) eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung
  - c) ein Tagegeld
  - d) Übernachtungskosten
2. Für die Höhe der Erstattungen gilt der als Anlage beigefügte Vordruck.

### **§ 13 Sonstige Aufwandsentschädigungen**

1. Die Höhe der Erstattung sonstiger Aufwendungen regelt ebenfalls der als Anlage beigefügte Vordruck.

## **F. Schlussbestimmungen**

### **§ 14 Inkrafttreten**

1. Diese Finanzordnung tritt am 06.11.2021 bei dem Verbandstag in Kraft.